

An die  
Vertreter der  
Arbeitnehmer-Organisationen  
„Verband der kirchlichen Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter Hannover e.V.“ und  
„Kirchengewerkschaft Niedersachsen“  
in der  
„Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der  
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“  
(ADK)

**Norbert Hammermeister**  
[norbert.hammermeister@evlka.de](mailto:norbert.hammermeister@evlka.de)

**Barbara Jankowski**  
[barbara.jankowski@evlka.de](mailto:barbara.jankowski@evlka.de)

**Ulrike Walkling**  
[ulrike.walkling@evlka.de](mailto:ulrike.walkling@evlka.de)

**Anne Coßmann-Wübbel**  
[a.cossmann-wuebbel@diakonie-emsland.de](mailto:a.cossmann-wuebbel@diakonie-emsland.de)

**Stefanie Tigler**  
[stefanie.tigler@dw-osl.de](mailto:stefanie.tigler@dw-osl.de)

**Reiner Roth**  
[reiner.roth@evlka.de](mailto:reiner.roth@evlka.de)

**Martin Barwich**  
[martin.barwich@evlka.de](mailto:martin.barwich@evlka.de)

**Nadine Frenkel**  
[nadine.frenkel@evlka.de](mailto:nadine.frenkel@evlka.de)

Clausthal-Z., 07. Juli 2018

## **Stellungnahme und Positionspapier der Sozialarbeitsvertretung „SAV“ (Vertretung der Kirchenkreissozialarbeiterinnen und Kirchenkreissozialarbeiter in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) zur 89. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO), Ausweitung der Anwendung des „SuE“-Tarifs des TVöD (VKA) auf die Arbeitsverhältnisse aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst ab 1. Januar 2019**

Die SAV begrüßt den am 3. November 2017 durch die Schlichtungskommission gefassten Beschluss die DienstVO dahingehend zu ändern, den sogenannten „SuE“-Tarif ab dem 1. Januar 2019 auf den gesamten Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes auszuweiten, nachdem die DienstVO bereits zum 1. Januar 2017 für das pädagogische Fachpersonal in Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend geändert wurde.

Erreicht werden durch diesen Schritt deutliche Einkommensverbesserungen für die in kirchlicher Trägerschaft beschäftigten Kolleginnen und Kollegen des Sozial- und Erziehungsdienstes.

Im Fachdienst Flüchtlingssozialarbeit, der i. d. R. bislang nach der Entgeltgruppe (EG) 9 des TV-L vergütet wird und nach der Überleitung in den „SuE“-Tarif ab 1. Januar 2019 nach der dort entsprechenden Entgeltgruppe S 12 vergütet werden soll, liegt die durch den Tarifwechsel erreichte Einkommensverbesserung abhängig von der Entgeltstufe zwischen 313,68€ und 417,28€ brutto monatlich. Abzgl. der „Verwässerung“ dieser Gehaltsverbesserungen durch die im TVöD niedrigere Jahressonderzahlung und die um eine halbe Stunde pro Woche höhere Arbeitszeit bleibt immer noch ein Gehalts-Plus übrig, das sich sehen lassen kann.

Beratungsstellen und andere soziale Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft werden durch diesen Schritt wieder deutlich attraktiver auf dem Stellenmarkt. Ein Stellenmarkt, der zusehends durch die Konkurrenz zu anderen öffentlichen und zunehmend auch privatwirtschaftlich

organisierten Arbeitgebern geprägt wird. Gleichzeitig kann durch einen Zugewinn an Attraktivität auf Grund höherer Vergütung als ein bestimmendes Merkmal bei der Wahl eines Arbeitsplatzes der aktuellen demographischen Entwicklung und Altersstruktur in der überwiegenden Anzahl kirchlicher Sozialdienste aktiv entgegengewirkt werden. Professionalität und Qualität in kirchlichen Beratungsstellen und Sozialeinrichtungen können somit nachhaltig gesichert werden. Mit Befremden und Enttäuschung nimmt die SAV zur Kenntnis, dass die Kirchenkreissozialarbeit von der Anwendung des „SuE“-Tarifs ausgenommen bleiben soll. Dies führt nicht nur dazu, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleicher Qualifikation, die beim selben Arbeitgeber beschäftigt werden, nach unterschiedlichen Tarifwerken vergütet werden, sondern auch zu erheblichen Verzerrungen und Schiefen im Gehaltsgefüge kirchlich beschäftigter Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter / Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. U. E. gibt es keine Rechtfertigung, auch nicht die der Eingruppierung der Kirchenkreissozialarbeit nach „**kircheneigenen Tätigkeitsmerkmalen**“, innerhalb einer Dienstgemeinschaft unterschiedliches Arbeitsrecht anzuwenden und so eine Spaltung der kirchlichen Beschäftigten zuzulassen.

Ein Verbleib der Kirchenkreissozialarbeit (KKSA) in der Entgeltstruktur des TV-L würde dazu führen, dass beispielsweise Kolleginnen und Kollegen aus der Stufe 4 der EG 10 des TV-L (Eingruppierung KKSA) im Januar 2019 nur noch 8,51€ brutto monatlich mehr erhalten würden als Kolleginnen und Kollegen der Flüchtlingssozialarbeit (FlüSo), die ab 1. Januar 2019 nach der S 12 aus dem „SuE“-Tarif des TVöD (VKA) vergütet werden. Im Dezember 2018 (Vergütung FlüSo noch nach EG 9 TV-L) würde der Unterschied zwischen der EG 9 und der EG 10 noch bei 347,87€ brutto monatlich liegen.

D. h., für die Kirchenkreissozialarbeit würden sich erneut durch einen Tarifwechsel (den die KKSA ja dieses mal nicht mitmachen sollen) Verschlechterungen ergeben, nachdem bereits beim Wechsel vom BAT in den TV-L 2009 die im BAT nach 6 Jahren Tätigkeit gezahlte Gehaltsgruppenzulage der Differenz von 66,66% im Vergleich von BAT IVa zum BAT III weggefallen ist.

Auf der SAV-HomePage „[sav.wir-e.de](http://sav.wir-e.de)“ ist zu lesen:

**„Wir liefern gute Qualität!  
Wir leisten einen bedeutenden und unverwechselbaren  
Beitrag für die Kirche!  
Wir stehen für das Helfen evangelischer Kirche!  
Deshalb fordern wir eine angemessene Vergütung!“**

Was das genau bedeutet und welche Forderungen sich für die SAV als Vertretungsorgan der Kirchenkreissozialarbeit daraus ergeben, wird nachfolgend erläutert:

- **Kirchenkreissozialarbeit ist professionelle Sozialarbeit der evangelischen Kirche. Sie arbeitet mit Ratsuchenden in der Beratung, in Gruppen und Projekten.**
- **Kirchenkreissozialarbeit ist für jeden Kirchenkreis und jede Region in der Hannoverschen Landeskirche als einziger diakonischer Arbeitsbereich, der ausschließlich aus kircheneigenen Mitteln finanziert wird, unverzichtbar.**
- **Kirchenkreissozialarbeit ist also unabhängig von staatlicher oder kommunaler Mitfinanzierung. Diese Unabhängigkeit schafft ihr die Möglichkeit entschieden auf soziale Missstände hinzuweisen und sich politisch als Lobby für die Ratsuchenden einzusetzen.**
- **Kirchenkreissozialarbeit ist somit maßgeblich daran beteiligt, dass Kirchenkreise ihre diakonischen Aufgaben wahrnehmen und diakonische Verantwortung übernehmen. Kirchenkreissozialarbeit ist also notwendiger und unverwechselbarer Bestandteil verfasster Kirche.**

- Kirchenkreissozialarbeit ist ein nicht zu unterschätzender Gradmesser für die Wahrnehmung und Akzeptanz kirchlicher Arbeit in der Bevölkerung.
- Kirchenkreissozialarbeit sorgt mit ihrer Arbeit für mehr Glaubwürdigkeit der Kirche.
- Kirchenkreissozialarbeit spürt im Kirchenkreis Notlagen auf und betreibt Ursachenforschung hierzu. Sie leistet hierdurch einen wichtigen Beitrag zur sozialpolitischen Arbeit im Kirchenkreis.
- Kirchenkreissozialarbeit entwickelt Konzepte zur Beseitigung von Notlagen gemeinsam mit Betroffenen und anderen kirchlichen und nicht-kirchlichen Trägern von Sozialarbeit.
- Klienten der Kirchenkreissozialarbeit sind immer auch Mit-Initiatoren und Beteiligte an Projekten der Kirchenkreissozialarbeit.
- Kirchenkreissozialarbeit ist durch die zuletzt genannten Ansätze ein wichtiger Träger von Gemeinwesenarbeit im Kirchenkreis.
- Kirchenkreissozialarbeit ist deshalb ein wichtiges Bindeglied zwischen Kirche und Sozialraum.
  - Kirchenkreissozialarbeit ist durch seine sozialräumlichen Ansätze und die Einbindung anderer „Player“ auch immer ein Spiegelbild ökumenischen Engagements im Kirchenkreis.
- Kirchenkreissozialarbeit übt ein sogenanntes „Wächteramt“ aus. Sie nimmt die „Sozialanwaltliche Vertretung“ ihrer Klienten wahr.
- Kirchenkreissozialarbeit ist für Menschen, die von Armut oder Ausgrenzung betroffen oder bedroht sind, durch das Angebot von Offenen Sprechstunden und durch die Möglichkeit von Hausbesuchen niedrigschwellig erreichbar.  
Kirchenkreissozialarbeit ist erste Anlaufstelle für Menschen in Not.
- Kirchenkreissozialarbeit bietet psychosoziale Beratung von Einzelnen, Paaren und Familien an, unabhängig von Herkunft, Nationalität, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Religionszugehörigkeit der Ratsuchenden.
- Kirchenkreissozialarbeit hilft und betreut auch in wirtschaftlichen Notlagen schnell und unkompliziert.
- Kirchenkreissozialarbeit kann auch in Krisensituationen durch ihr Knowhow der sozialen Landschaft vor Ort i. d. R. sehr schnell intervenieren.
- Kirchenkreissozialarbeit erreicht durch ihre Beratungsangebote und Projekte auch kirchenferne Menschen, die der Kirche gegenüber distanziert sind oder den Kontakt zur Kirche verloren haben.
- Kirchenkreissozialarbeit organisiert Hilfestellungen in eigener Verantwortung nach modernen und professionellen Gesichtspunkten und berücksichtigt hierbei Besonderheiten und / oder Alleinstellungsmerkmale bzw. Instrumente kirchlicher Sozialarbeit. Bei Bedarf stellt die Kirchenkreissozialarbeit den Kontakt zu anderen Fachdiensten her.
- Kirchenkreissozialarbeit sorgt somit für eine nachhaltige und interfachliche Vernetzung und regelmäßigen Austausch untereinander.

- Kirchenkreissozialarbeit ist bzgl. aller diakonischen Themen Ansprechpartner sowohl für einzelne Gemeinden oder Regionen eines Kirchenkreises, aber auch immer für den ganzen Kirchenkreis.
- Kirchenkreissozialarbeit stellt die fachliche Beratung innerhalb der Gremien eines Kirchenkreises und seiner Gemeinden sicher. Kirchenvorstand und Diakonieausschuss, sowie einzelne Kollegen im Kirchenkreis, Pastoren, Diakone, Diakoniebeauftragte, werden in diakonischen Fragen durch die Kirchenkreissozialarbeit beraten.
- Kirchenkreissozialarbeit ist nicht zuletzt auch für die Leitung eines Kirchenkreises, den Kirchenkreisvorstand und für den Superintendenten oder die Superintendentin erster Ansprechpartner in allen diakonischen Angelegenheiten.
- Kirchenkreissozialarbeit entlastet somit Pastoren, Diakone, Kirchenvorstände, Gemeindeglieder, Einrichtungsleitungen und viele andere Akteure mehr.
  - Kirchenkreissozialarbeit arbeitet eng mit ihrem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen, sowie mit kirchlichen Stiftungen und anderen Dachorganisationen der Diakonie Deutschlands zusammen.
  - Kirchenkreissozialarbeit organisiert in Eigenverantwortung den regelmäßigen fachlichen Austausch auf Sprengel-Ebene.

Die Aufzählung oben ist sicherlich unvollständig. Aber sie versucht in einem möglichst umfassenden Ausschnitt wiederzugeben, was Kirchenkreissozialarbeit in den Kirchenkreisen der Hannoverschen Landeskirche leistet. Kirchenkreissozialarbeit ist damit ein „**unverzichtbarer Ausdruck der diakonischen Hinwendung zum Nächsten**“. So der Landesbischof der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Ralf Meister in seinem Geleitwort zur „**Rahmenkonzeption der Kirchenkreissozialarbeit**“ von 2015.

Wir gehen sogar ein wenig weiter als unser Bischof und stellen die kühne Behauptung auf, dass es ohne die Kirchenkreissozialarbeit in den letzten Jahren und Jahrzehnten wahrscheinlich zu noch mehr Kircheng Austritten gekommen wäre als aktuell verbucht (312.442 evangelische Christen haben der Hannoverschen Landeskirche zwischen 2001 und 2016 den Rücken gekehrt).

Völlig unerwähnt gelassen haben wir in der obigen Aufzählung die Tatsache, dass ein Großteil der Kirchenkreissozialarbeiterinnen und Kirchenkreissozialarbeiter, insbesondere in den ländlich geprägten Räumen unserer Landeskirche, mit der Geschäftsführung des Wohlfahrtsverbandes „**Diakonisches Werk**“ betraut sind. Da die Tätigkeitsmerkmale für die Geschäftsführung in einem Diakonischen Werk u. E. gesondert zu betrachten und auch zu bewerten sind, haben wir uns an dieser Stelle nicht weiter darüber ausgelassen.

Allein die o. a. Tätigkeitsmerkmale sind u. E. Anlass genug, um die Feststellung vorzunehmen, dass sich Kirchenkreissozialarbeit durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit auszeichnet.

Kirchenkreissozialarbeit hebt sich damit, um den parallelen Entgeltstrukturen im TV-L und im TVöD zu folgen, aus der Entgeltgruppe 10 des TV-L bzw. der Entgeltgruppe S 15 des „**SuE**“-Tarifs im TVöD (beides Tätigkeiten mit einem Drittel besondere Schwierigkeit und Bedeutung) heraus.

Dies ist bereits 1991 bei der Reform des BAT zumindest zum Teil festgestellt worden, als die Kirchenkreissozialarbeit zwar nicht, wie damals von der SAV gefordert, der Entgeltgruppe IVA mit Bewährungsaufstieg nach vier Jahren in die Entgeltgruppe III (dies würde der EG 11 im TV-L entsprechen) eingruppiert wurde, sondern ihr nur eine Gehaltsgruppenzulage der Differenz von

66,66% im Vergleich von BAT IVa zum BAT III zugestanden wurde. Warum also nicht jetzt auch wieder eine Zulage fordern, als Ausgleich sozusagen für die 2009 einkassierte alte Gehaltsgruppenzulage im BAT?

Weil wir meinen, dass Kirchenkreissozialarbeit nicht nur zu einem Drittel von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung ist, sondern umfassend. Weil wir dafür auch umfassend vergütet werden wollen und keine Geschenke der Arbeitgeber-Seite nach sechs oder sieben oder wie viel Jahren Bewährung haben wollen.

Kirchenkreissozialarbeit von heute ist schon lange nicht mehr mit der Kirchenkreissozialarbeit von 1991 vergleichbar. Zwar finden sich die entscheidenden drei der vier „**KKSA-Kern-Elemente**“, nämlich die „**Allgemeine Sozialberatung**“, die „**Unterstützung der Kirchengemeinden**“, und der Bereich „**Soziale Projekte**“ heute noch überall wieder (die Geschäftsführung lassen wir außen vor, weil sie separat zu bewerten ist, s. o.), aber es sind wichtige Elemente hinzugekommen. Darüber hinaus hat sich Arbeit generell und haben sich Strukturen seit 1991 grundlegend verändert. Als Stichworte seien hier nur genannt „**sozialräumliche und Gemeinwesen-orientierte Ansätze der Kirchenkreissozialarbeit**“, „**Umbrüche und Widersprüche in der Gesellschaft**“, wie „**Digitalisierung**“, „**Reichtum / Armut**“, Veränderungen in der Klienten-Struktur durch wesentlich „**höhere Zahl von Ratsuchenden mit Suchtproblematik und / oder psychischen Auffälligkeiten**“, um nicht zu vergessen die „**veränderte Struktur unserer Landeskirche**“, sprich wesentlich „**größere Kirchenkreise und Gemeinden**“ in allen Regionen.

Kirchenkreissozialarbeit ist schwieriger geworden, ist heute umfassend schwierig, und nicht nur zu einem Drittel schwierig oder zu zwei Dritteln schwieriger nach sechs Jahren Tätigkeit.

Kirchenkreissozialarbeit ist auch bedeutender geworden, ist heute umfassend bedeutend, und nicht nur zu einem Drittel bedeutend oder zu zwei Dritteln bedeutender nach sechs Jahren Tätigkeit. Kirchenkreissozialarbeit ist z. B. umfassend bedeutend, d. h. in nicht unerheblichem Maße, für das kirchliche Ansehen (s. o.).

Kirchenkreissozialarbeit ist deshalb auch entsprechend zu vergüten, d. h. in Erfüllung des Tarifmerkmals „**besondere Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit**“ nach der Entgeltgruppe 11 im TV-L.

Da der TV-L als Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst auch in unserer Landeskirche nach dem Willen der Vertrags- und Verhandlungsparteien in der ADK ab dem 1. Januar 2019 der Vergangenheit angehören soll, ist es nur gerecht und folgerichtig, wenn auch die Kirchenkreissozialarbeit, wie alle anderen Sparten kirchlichen Sozialdienstes, mit Beginn des Jahres 2019 nach dem „**SuE**“-Tarif aus dem TVöD (VKA) vergütet wird. Es erschließt sich uns nicht, warum Kirchenkreissozialarbeit als Arbeitsbereich mit „**kircheneigenem Tätigkeitsmerkmal**“, dem sogenannten „**Merkmal K**“ aus der DienstVO, in Zukunft nicht dem „**SuE**“-Tarif aus dem TVöD (VKA) zugeordnet werden kann. Hierzu bedarf es sicherlich nur einiger Änderungen tarifrechtlicher Vorschriften. Sollte eine Überleitung der Kirchenkreissozialarbeit in den TVöD (VKA) zum 1. Januar 2019 gelingen, so wäre der oben wiedergegebenen Logik folgend eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 17 mit dem Tarifmerkmal „**besondere Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit**“ vorzunehmen.



Aus all dem zuvor Aufgeführten ergeben sich für die SAV folgende aktuelle Forderungen:

- **Überleitung aller KKSA in den TVöD und Vergütung nach der wesentlich besseren „SuE“-Tabelle zum 01. Januar 2019**
- **Festschreibung der KKSA-Vergütung nach TVöD und „SuE“-Tabelle in der Dienstvertragsordnung (Erhalt der "Sparte K")**
  - **Eingruppierung aller KKSA, die nach dem „Rahmenkonzept Kirchenkreissozialarbeit“ arbeiten und für eine größere Region von mehreren Kirchengemeinden oder einen ganzen Kirchenkreis zuständig sind nach S 17 (entspricht der EG 11 im TV-L); besondere Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit**
- **Denn Kirchenkreissozialarbeit soll attraktiv und zukunftsfähig bleiben, gerade für jüngere Kolleg\*innen**

**„Wir liefern gute Qualität!  
Wir leisten einen bedeutenden und unverwechselbaren  
Beitrag für die Kirche!  
Wir stehen für das Helfehandeln evangelischer Kirche!  
Deshalb fordern wir eine angemessene Vergütung!“**

Vertretung der Kirchenkreissozialarbeiterinnen und Kirchenkreissozialarbeiter in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (SAV),  
c/o Norbert Hammermeister, Kirchenkreissozialarbeiter, Diakonisches Werk Harzer Land, Clausthal-Zellerfeld und Osterode,  
25. Juli 2018





# Kirchenkreisozialarbeit ist.....

... professionell

... unverzichtbar

... unabhängig

... diakonische Verantwortung

... notwendiger Bestandteil verfasster Kirche

... Gradmesser für Akzeptanz kirchlicher Arbeit

... glaubwürdig

... sensibel für den Blick auf Notlagen

... Träger von Gemeinwesenarbeit

... Bindeglied

... Spiegelbild ökumenischen Engagements

... „Wächteramt“

... „Sozialanwaltliche Vertretung“

... niedrigschwellig erreichbar

... erste Anlaufstelle für Menschen in Not

... Projektmanager

... psychosoziale Beratung

... schneller und unkomplizierter Helfer

... unverwechselbar

... einzigartig

... modern und professionell

... Organisator

... Krisenmanager

... Entwickler von Konzepten zur Beseitigung von Notlagen

... auch für kirchenferne Menschen

... nachhaltig

... interfachliche Vernetzung

... Ansprechpartner und Berater für Gemeinden

... Diakonie-Profi

